

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmthal

72. Jahrgang

Viersen, 28. April 2016

Nummer

12

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	321
Öffentliche Zustellung.....	322
Änderung d. Allgemeinverfügung z. Bestimmung d. Fahrtweges Beförderung v. gefährlichen Gütern.....	322
Nettetal: Einladung Rat 03.05.2016.....	322
Bundesministerium d. Verteidigung: Anordnung Aufhebung einer Schutzbereichsanordnung.....	323
Niederkrüchten: 3. Änderung Hauptsatzung	323
Gesamtabschluss 2010.....	324
Bebauungsplan Elm-45 „Elmpt - Alter Kirchweg“	326
Schwalmtal: Ordnungsbehördliche Verordnung Offenhalten v. Ver- kaufsstellen an weiteren Verkaufssonntagen	327
Auslegung Entwurf zentraler Versorgungsbereich mit d. Sonder- standorten „Siemensstraße“ u. „Weuthengelände“ sowie d. Schwalmtaler Sortimentsliste mit d. Einzelhandelskonzept.....	328
Flächennutzungsplan, 7. Änderung „Gewerbefläche südöstlich d. Industriestraße“	329
Bebauungsplan Wa/64 „Gewerbefläche südöstlich d. Industriestr.“	330
Bebauungsplan Am/35 „Hariksee III“	331
Bebauungsplan Am/11 a, 1. Änderung „südlich Hauptstraße“	332
Satzung Veränderungssperre Bereich Bebauungsplan Wa/22, 3. Änderung „Amerner Straße/Vogelsrather Weg“	333
Tönisvorst: Haushaltssatzung 2016	335
Viersen: Öffentliche Zustellung.....	337
Öffentliche Zustellung.....	338
Satzung Kostenersatz Einsätze Feuerwehr sowie Erhebung Ge- bühren Brandverhütungsschau	338
Satzung Festlegung Höhe Verdienstausfall berufl. ehrenamtl. An- gehöriger d. Feuerwehr	344
Entgeltordnung Gestellung v. Brandsicherheitswachen sowie frei- willige Leistungen d. Feuerwehr	345
Gebührensatzung Rettungswache	348
Ordnungsbehördliche Verordnung z. Aufrechterhaltung d. öffentl. Sicherheit u. Ordnung.....	351
Willich: Flächennutzungsplan, 141. Änderung (nördlich Bonnenring).....	354
Bebauungsplan Nr. 25 X W - Wekeln (nördlich Bonnenring).....	355
Sonstige: Jagdgenossenschaft Lobberich: Jagdpachtverteilungs- plan 2016/2017.....	357
Jagdgenossenschaft Lobberich: Haushaltssatzung 2016/2017	357
Sparkasse Krefeld: Aaufgebot.....	357

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 12.04.2016
- Aktenzeichen 03193201627/ha
gegen:**

Herrn
Gofiekar Demeter
Steinstraße 16
77815 Brühl

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.04.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 321

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 11.03.2016
- Aktenzeichen 03240522429/le
gegen:**

Herrn
Roland Brüster
Krefelder Straße 140
41748 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 19.04.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 322

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs. 3 GGVSEB im Bereich des Kreises Viersen vom 11.06.2013 (Amtsbl. Kreis Viersen 2013, S. 508 ff)

Als Ergebnis der jährlichen Überprüfung des Fahrweges gem. Nr. 2.1 der Allgemeinverfügung haben sich durch Umstufung verschiedener Streckenabschnitte und aufgrund von Mitteilungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden nachfolgende Änderungen im Positivnetz gem. Nr. 2.2. der Allgemeinverfügung ergeben

Positivnetz gem. Nummer 2.2

Kreisstraßen

K 2 von AS Nettetel-West bis L 29

Änderung im Hinweis der Anlage der Allgemeinverfügung:

Die komplette Gefahrgutkarten-CD für NRW ist ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau, Deutz-Kalker-Str. 18-26, 50679 Köln, oder unter kundenbuero.fcvs@strassen.nrw.de gegen eine Gebühr zu beziehen (derzeit 20,00 €).

41747 Viersen, den 19.04.2016

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 322

Bekanntmachung der Stadt Nettetel

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am: Dienstag, 03.05.2016
Um 18:00 Uhr
Im: **Ratssaal Eingang A/C des Rathauses
Nettetel, Doerkesplatz 11, 1. OG**
Sitzung: **15. Sitzung des Rates**

Tagesordnung Rat

TOP Betreff

- Ö 1 Mitteilungen der Verwaltung;
hier: Schreiben des Kreises zu den Einwendungen der Kommunen zum Nachtragshaushalt 2016
- Ö 2 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- Ö 3 Anfragen und Anträge aus den Fraktionen;
hier: Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen „Digitalisierung der Verwaltung / E-Government“
- Ö 4 Zweitwohnungssteuer;
hier: Verfahren bei Nebenwohnungen, die Kinderzimmer in der elterlichen Wohnung sind
- Ö 5 1. Änderungssatzung vom xx.xx.2016 zur Satzung der Stadt Nettetel über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primärbereich“ vom 14.07.2004

- Ö 6 Neufassung der Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen
- Ö 7 Wahl der Schiedsperson und ihres Stellvertreters für den Schiedsgerichtsbezirk I (Lobberich, Breyell und Schaag)
- Ö 8 Bebauungsplan Lo-264 „Westlich Obere Färberstraße“
Aufstellungsbeschluss gemäß § 13a BauGB
- Ö 9 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung
- N 10 Mitteilungen der Verwaltung
- N 11 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- N 12 Vergabeangelegenheiten
- N 13 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Nettetal, 22. April 2016

gez. Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 322

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Bundesministerium der Verteidigung
IUD I 6 –Anordnung-Nr.: 111/Hins/613/2
Bonn, 21. Januar 2016

Anordnung Aufhebung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 28. Januar 2002, WV III 6 -Anordnungs-Ne.: 111/Hins/613/1 wurde ein Gebiet in der Stadt Nettetal, Kreis Viersen, Land Nordrhein-Westfalen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Hinsbeck (613) erklärt.

Diese Anordnung wird auf Grund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl I, 2015, S. 706) mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Im Auftrag

Simon



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder - entsprechend den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen - in elektronischer Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf, - Schutzbereichbehörde – Wilhelm-Raabe-Str. 46 in 40470 Düsseldorf zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 323

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 20. April 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der

Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 15. März 2016 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 12. Dezember 2001, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 3. Juli 2008, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2016 wie folgt geändert:

1) § 11 Abs. 3 Buchstaben d) und e) erhalten folgende neue Fassung:

d) die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis 15.000,00 Euro im Einzelfall und

e) alternativ die Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu 30 v. H. des jeweiligen Haushaltsansatzes.

2) § 13 wird aufgehoben.

Artikel II

Die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten vom 15. März 2016 beschlossene dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 20. April 2016 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 20. April 2016

gez. Wassong
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 323

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2010 der Gemeinde Niederkrüchten

Aufgrund § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW.S. 496) wird nachstehender Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 15.03.2016 öffentlich bekannt gemacht.

a) Der Rat bestätigt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Gesamtabschluss zum 31.12.2010 einschließlich des beigefügten Gesamtlageberichts (§ 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 GO NRW).

b) Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für den Gesamtabchluss des Haushaltsjahres 2010.

Die Gesamtbilanz der Gemeinde Niederkrüchten schließt zum 31.12.2010 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	137.373.062,96 €
2. Umlaufvermögen	10.171.384,49 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	94.140,52 €
Bilanzsumme Aktiva	147.638.587,97 €
Passiva	
1. Eigenkapital	75.925.121,07 €
2. Sonderposten	49.197.675,20 €
3. Rückstellungen	7.613.615,70 €
4. Verbindlichkeiten	13.447.713,93 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.454.462,07 €
Bilanzsumme Passiva	147.638.587,97 €

Die Gesamtergebnisrechnung 2010 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Gesamterträge	28.581.775,39 €
2. Ordentliche Gesamtaufwendungen	- 29.482.603,58 €
3. Ordentliches Gesamtergebnis	- 900.828,19 €
4. Gesamtfinanzergebnis	- 167.516,30 €
5. Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	- 1.068.344,49 €
6. Außerordentliches Gesamtergebnis	- €
Gesamtjahresergebnis	- 1.068.344,49 €
Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	- 199.470,71 €
Gesamtbilanzgewinn	- 868.873,78 €

Die Kapitalflussrechnung 2010 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Einzahlungen und Auszahlungen	TEUR
1. Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.543.868,10 €
2. Cashflow aus der Investitionstätigkeit	- 1.861.665,48 €
3. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	- 1.759.252,94 €
4. Zahlungswirksame Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	- 77.050,32 €
5. Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	3.411.040,71 €
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	3.333.990,39 €

Der Gesamtabchluss 2010 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, bis zur Bestätigung des folgenden Gesamtabschlusses öffentlich aus. Darüber hinaus kann der Gesamtabchluss auch in elektronischer Form auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten (www.niederkruechten.de) abgerufen werden.

Niederkrüchten, den 21. April 2016

Der Bürgermeister
gez. Wassong

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 324

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufstellung der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Elm-45 „Elmpt – Alter Kirchweg“ sowie über die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 18. April 2016 gemäß §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), die Aufstellung der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Elm-45 „Elmpt – Alter Kirchweg“ beschlossen. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Zeit vom **09.05.2016** bis einschließlich **10.06.2016** im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Bebauungsplanänderung bei der o.g. Dienststelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

Die Abgrenzung des Entwurfs der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 19.04.2016

Der Bürgermeister
gez. Wassong



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 326

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

§ 1

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an weiteren Verkaufssonntagen vom 19.04.2016

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) und der §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, wird von der Gemeinde Schwalmtal als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 19.04.2016 für das Gebiet der Gemeinde Schwalmtal folgende Verordnung erlassen:

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- am Sonntag, den 08. Mai 2016 (Muttertag)
- am Sonntag, den 03. Juli 2016 (Sommerfest)
- am Sonntag, den 02. Oktober 2016 (Erntedank)
- am Sonntag, den 27. November 2016 (Waldnieler Lichterabend)

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Geset-

zes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Schwalmtal, den 20.04.2016
Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
-Pesch -

Bekanntmachungsanordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schwalmtal über das Offenhalten von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonntagen im Gemeindegebiet Schwalmtal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 20. April 2016

Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister
Pesch

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 327

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 19. April 2016 dem überarbeiteten Entwurf eines zentralen Versorgungsbereiches mit den Sonderstandorten „Siemensstraße“ und „Weuthen-Gelände“ sowie der Schwalmtaler Sortimentsliste, wie im Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Schwalmtal vom 07. April 2016 vorgeschlagen, zugestimmt. Gleichzeitig hat der Rat der Gemeinde beschlossen, die Öffentlichkeit in analoger Anwendung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach dem Baugesetzbuch zu beteiligen.

Aufgrund dieser Beschlußfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des zentralen Versorgungsbereiches mit den Sonderstandorten „Siemensstraße“ und „Weuthen-Gelände“ und der Schwalmtaler Sortimentsliste mit dem Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Schwalmtal vom 07. April 2016 in der Zeit

vom 02. Mai 2016 bis einschließlich 20. Mai 2016

zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden:

montags von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags und mittwochs von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Unterlagen können auch unter www.schwalmtal.de aufgerufen werden.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf der Festlegung des zentralen Versorgungsbereiches mit den Sonderstandorten „Siemensstraße“ und „Weuthen-Gelände“ sowie der Schwalmtaler Sortimentsliste vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen.

Schwalmtal, den 20. April 2016

gez.: Pesch
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 328

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Flächennutzungsplan, 7. Änderung „Gewerbefläche südöstlich der Industriestraße“

Für den Flächennutzungsplan, 7. Änderung „Gewerbefläche südöstlich der Industriestraße“ wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jeder teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Durch diese Flächennutzungsplanänderung soll die Errichtung eines Gewerbetriebes ermöglicht werden. Diese Gewerbefläche wird durch eine Grünfläche von der angrenzenden Wohnbebauung abgegrenzt.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am

Dienstag, dem 10. Mai 2016
im Ganges-Zimmer des
Bürgerhauses der Gemeinde Schwalmtal,
Markt 20,
41366 Schwalmtal.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin beginnt um
18.30 Uhr.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 7. Änderung „Gewerbefläche südöstlich der Industriestraße“ kann in der Zeit vom 09. Mai 2016 bis einschließlich 25. Mai 2016 im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags und mittwochs von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Äußerungen zu der Planung können in der Zeit vom 09. Mai 2016 bis einschließlich 25. Mai 2016 und während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mit Ablauf des 25. Mai 2016 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen.

Die Abgrenzung des Flächennutzungsplanes, 7. Änderung „Gewerbefläche südöstlich der Industriestraße“ ergibt sich aus nachstehend abgedrucktem Auszug aus der Deutschen Grundkarte.

Schwalmtal, den 20. April 2016

gez.: Pesch
Bürgermeister

Abgrenzung Flächennutzungsplan, 7. Änderung „Gewerbefläche südöstlich der Industriestraße“



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 329

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Wa/64 „Gewerbefläche südöstlich der Industriestraße“.

Für den Bebauungsplan Wa/64 „Gewerbefläche südöstlich der Industriestraße“ wird das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jeder teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes soll die Errichtung eines Gewerbebetriebes ermöglicht werden. Diese Gewerbefläche wird durch eine Grünfläche von der angrenzenden Wohnbebauung abgegrenzt.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am

Dienstag, dem 10. Mai 2016
im Ganges-Zimmer des
Bürgerhauses der Gemeinde Schwalmtal,
Markt 20,
41366 Schwalmtal.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin beginnt um
18.30 Uhr.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Wa/64

„Gewerbefläche südöstlich der Industriestraße“ kann in der Zeit vom 09. Mai 2016 bis einschließlich 25. Mai 2016 im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags und mittwochs von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Äußerungen zu der Planung können in der Zeit vom 09. Mai 2016 bis einschließlich 25. Mai 2016 und während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mit Ablauf des 25. Mai 2016 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Wa/64 „Gewerbefläche südöstlich der Industriestraße“ ergibt sich aus nachstehend abgedrucktem Auszug aus der Deutschen Grundkarte.

Schwalmtal, den 20. April 2016

gez.: Pesch
Bürgermeister

Bebauungsplan Wa/64
„Gewerbefläche südöstlich der Industriestraße“



Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/35 „Hariksee III“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

Der Rat der Gemeinde Schwalmthal hat am 19.04.2016 den Bebauungsplan Am/35 „Hariksee III“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan Am/35 „Hariksee III“ mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmthal, Markt 20, Zimmer 210, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/35 „Hariksee III“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmthal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dieser Bebauungsplan liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmthal, Markt 20, Zimmer 210, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

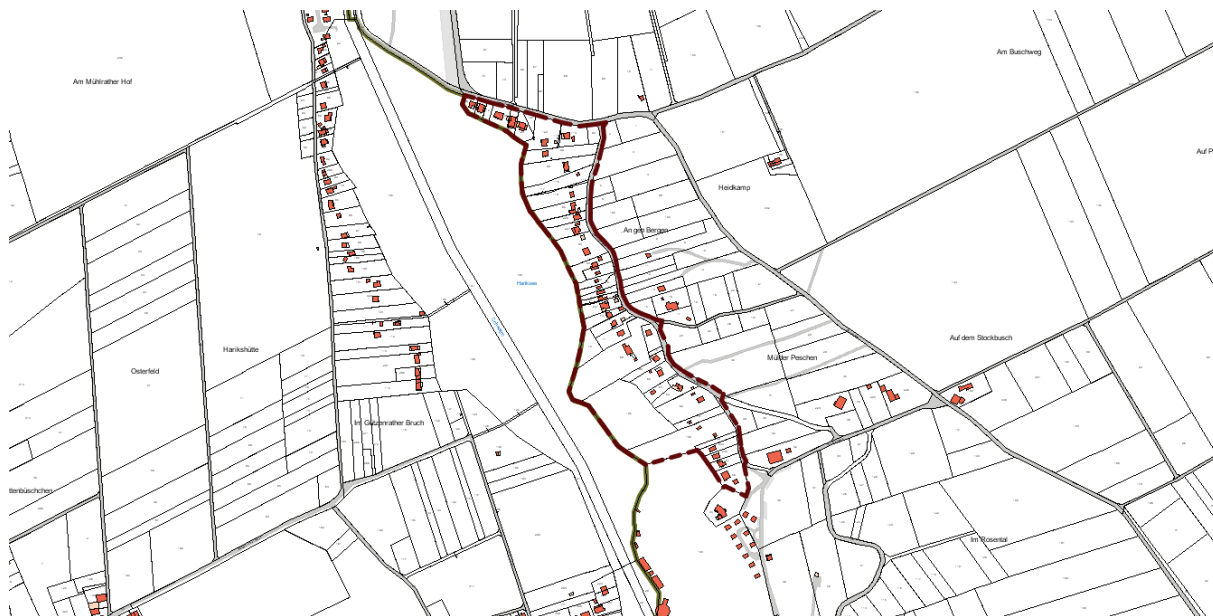
Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird dieser

Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Schwalmtal, den 20. April 2016

gez.: Pesch
Bürgermeister

Bebauungsplan Am/35
„Hariksee III“



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 331

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Am/11 a, 1. Änderung „südlich Hauptstraße“.

Für den Bebauungsplan Am/11 a, 1. Änderung „südlich Hauptstraße“ wird das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jeder teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Diese Bebauungsplanänderung ermöglicht die Errichtung zusätzlicher Bebauung im Eckbereich Hauptstraße/Bahnstraße.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am

Dienstag, dem 10. Mai 2016
im Ganges-Zimmer des
Bürgerhauses der Gemeinde Schwalmtal,
Markt 20,
41366 Schwalmtal.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin beginnt um 18.00 Uhr.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Am/11 a, 1. Änderung „südlich Hauptstraße“ kann in der Zeit vom 09. Mai 2016 bis einschließlich 09. Juni 2016 im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags und mittwochs von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Äußerungen zu der Planung können in der Zeit vom 09. Mai 2016 bis einschließlich 09. Juni 2016 und während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mit Ablauf des 09. Juni 2016 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abge-

gebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Der Bebauungsplan Am/11 a, 1. Änderung „südlich Hauptstraße“ wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Abs. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Am/11 a, 1. Änderung „südlich Hauptstraße“ ergibt sich aus nachstehend abgedrucktem Auszug aus der Deutschen Grundkarte.

Schwalmtal, den 20. April 2016

gez.: Pesch
Bürgermeister

Abgrenzung Bebauungsplan Am/11 a, 1. Änderung „südlich Hauptstraße“



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 332

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Satzung der Gemeinde Schwalmtal vom 20. April 2016 über die Veränderungssperre im Ortsteil Waldniel für den Bereich des Bebauungsplanes Wa/22, 3. Änderung „Amerner Straße/Vogelsrather Weg“

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat in seiner Sitzung am 19. April 2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z.Zt. gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Am 16.06.2015 ist vom Rat der Gemeinde Schwalmtal die Aufstellung des Bebauungsplanes Wa/22, 3. Änderung „Amerner Straße/Vogelsrather Weg“ beschlossen worden.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 18.06.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Zur Sicherung der Planung wird für das Gebiet des Bebauungsplanes Wa/22, 3. Änderung „Amerner Straße/Vogelsrather Weg“ eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Von der Veränderungssperre, die das Gebiet des Bebauungsplanes Wa/22, 3. Änderung „Amerner Straße/Vogelsrather Weg“ umfasst, sind nachstehend aufgeführte Flurstücke der Flur 46 in der Gemarkung Waldniel betroffen:

278, 284, 288, 289, 298, 304, 305, 311, 322, 331, 334, 335, 336, 343, 344, 345, 369, 375, 396, 397, 403, 404, 411, 416, 417, 456, 457, 458, 459, 474, 554, 555, 576, 577, 611, 612, 619 und 620

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus nachfolgender Karte:



§ 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Baugrundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Wa/22, 3. Änderung „Amerner Straße/Vogelsrather Weg“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.
- (4) Diese Veränderungssperre liegt während folgender Dienststunden im Fachbereich Planung, Umwelt und Verkehr der Gemeinde Schwalmthal, Markt 20, Zimmer 209 zu jedermanns Einsicht aus:

montags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 dienstags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Gemeinde Schwalmthal am 19. April 2016 beschlossene Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Wa/22, 3. Änderung „Amerner Straße/Vogelsrather Weg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmthal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des

Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwalmtal geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Schwalmtal, den 20. April 2016

gez.: Pesch
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 333

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Haushaltssatzung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. 6. 2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Tönisvorst mit Beschluss vom 25.02.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	59.742.032 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	64.966.147 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	56.271.179 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	63.161.969 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.522.200 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.937.600 €
---	-------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.757 €
--	---------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	69.829 €
--	----------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

3.871.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

5.224.115 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

25.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden durch Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2016 vom 18.12.2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 500 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 475 v.H.

§ 7

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle beim Freiwerden in eine Stelle mit niedrigerer Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

Soweit im Stellenplan „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

§ 8

Haushaltsvermerke

Budgeteinheiten

Innerhalb des NKF-Haushalts werden die Produkte nach den Zuständigkeiten der Fachabteilungen wie nachfolgend aufgeführt zu jeweils einem Budget zusammengefasst. In diesen Budgets sind sämtliche Haushaltsansätze aus laufender Verwaltungstätigkeit deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Aufwendungen für Festwerte sowie die nachfolgend aufgeführten zentral bewirtschafteten Aufwandsarten:

Budgets des Fachbereiches A

Abteilung 2	Produktbereiche: 03 - Schulträgeraufgaben 04 - Kultur und Wissenschaft 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe 08 - Sportförderung Produkte: 01 15 010 - Städtepartnerschaften
Abteilung 4	Produktbereich: 05 - Soziale Hilfen Produkte: 10 08 040 - Verwaltung & Betrieb von Unterkünften 10 09 010 - Wohnraumsicherung & -Versorgung

Budgets des Fachbereiches B

Abteilung 3 & Vergabestelle	Produktbereiche: 07 - Gesundheitsdienste 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft Produkte: 01 09 010 - Finanzmanagement 11 03 010 - Abwasserbeseitigung
Bauhof	Produkte: 01 18 010 - Bauhof

Budgets des Fachbereiches C

Abteilung 1	Produkte: 01 06 010 - Zentrale Dienste 01 08 010 - Personalmanagement 01 10 010 - Organisation & TUIV
Abteilung 5 & Abteilung 6	Produktbereich: 02 - Sicherheit und Ordnung, Ausnahme: Produkt 02 14 010 - Wahlen Produkt: 11 02 010 - Abfallvermeidung und -entsorgung

Budgets des Fachbereiches D

Abteilung 7	Produkte: 01 12 010 - Gebäudemanagement 01 13 010 - Grundstücksmanagement 10 08 010 - Hilfe für Wohnungslose
-------------	--

Abteilung 8	Produktbereiche:	09 - Räuml. Planung & Entwicklung, Geoinfo. 12 - Verkehrsflächen und –Anlagen 13 - Natur- und Landschaftspflege 14 - Umweltschutz
	Produkte:	10 01 010 - Bauordnung 10 03 010 - Denkmalschutz

Budgets der Stabstellen

Öffentlichkeitsarbeit, Marketing Wirtschaft & Ratsbüro	Produktbereich:	15 - Wirtschaftsförderung
	Produkte:	01 01 010 - Rat, Ausschüsse, Fraktionen 02 14 010 - Wahlen 01 07 010 - Presse und Öffentlichkeitsarbeit
	Gleichstellung	Produkt: 01 03 010 - Gleichstellung von Mann und Frau
RPA	Produkt:	01 05 010 - Rechnungsprüfung
Personalrat	Produkt:	01 04 010 - Personalrat & Behindertenvertretung:
Recht und Vergabe	Produkte:	01 09 090 - Vergabestelle 01 11 010 - Rechts- & Versicherungsangelegenheiten

Ausnahmen:

Abs. 2 Nr. 1 GemHVO).

Ausgenommen von diesen Budgets sind die Aufwandsermächtigungen für

- Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie Erträge aus Personalkostenerstattungen und Erträge aus der Auflösung von Personalkosten- und Pensionsrückstellungen
- bilanzielle Abschreibungen, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- Interne Leistungsverrechnungen
- die über den Fachbereich C verwalteten Aufwendungen für: Büromaterial, Bücher und Zeitschriften, Post- und Telefongebühren, Dienstreisen, Fahrzeughaltung sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung incl. der Festwerte für Büromöbel
- die über den Fachbereich D verwalteten Aufwendungen im Zusammenhang mit städtischen Gebäuden (Strom, Heizung, Steuern, Versicherung, Reinigung, Instandhaltungsmaßnahmen und Tiefbaumaßnahmen).

Diese jeweiligen Ertrags-/Aufwandsarten werden getrennt für sich innerhalb des gesamten NKF-Haushaltes zu einem Budget zusammengefasst.

Aufwandsermächtigungen, denen zweckgebunden Erträge gegenüberstehen, sind von der Budgetregelung ausgeschlossen. Zweckgebundene Mehrerträge stehen nur für entsprechende Mehraufwendungen zur Verfügung.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die zugehörigen Auszahlungen bzw. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Die Deckungsfähigkeit darf nicht zu einer Minderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit führen (§ 21 Abs. 3 i.V.m. § 3

2. BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTS-SATZUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 11.03.2016 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Verfügung vom 13.04.2016 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hospitalstraße 15, Zimmer 101, zur Einsichtnahme aus.

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 22/Nr. 8/S. 31

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 335

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird die

Ordnungsverfügung vom 12.04.2016 // Aktenzeichen: 30/II/Asyl/ISMAIL/TS

gerichtet an den irakischen Staatsangehörigen Herrn Rabar ISMAIL * 14.05.1995, zuletzt wohnhaft in 41749 Viersen, Schmiedestr. 11, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Ordnungsverfügung liegt bei der Stadtverwaltung Viersen – Ausländerbehörde – Theodor-Frings-Allee 22, 41751 Viersen aus und kann vom Empfänger eingesehen werden.

Die Verfügung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, 12.04.2016

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Ordnung und Sicherheit
- Ausländerbehörde -
Im Auftrag
S C H L I C H E R

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 337

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird die

Ordnungsverfügung vom 12.04.2016 // Aktenzeichen: 30/II/Asyl/ISMAIL/TS

gerichtet an den irakischen Staatsangehörigen Herrn Rabar ISMAIL * 14.05.1995, zuletzt wohnhaft in 41749 Viersen, Schmiedestr. 11, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Ordnungsverfügung liegt bei der Stadtverwaltung Viersen – Ausländerbehörde – Theodor-Frings-Allee 22, 41751 Viersen aus und kann vom Empfänger eingesehen werden.

Die Verfügung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, 12.04.2016

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Ordnung und Sicherheit
- Ausländerbehörde -
Im Auftrag
S C H L I C H E R

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 338

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Satzung der Stadt Viersen über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr Viersen sowie für die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau vom 20.04.2016

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und des § 52 Abs. 2, 4 und 5 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), in seiner Sitzung am 19.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) unterhält die Stadt Viersen eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr hat die sich aus § 1 Abs. 1 BHKG ergebenden Pflichtaufgaben zu erfüllen.

§ 2 Kostenersatz für Einsätze gem. § 52 Abs. 2 BHKG

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr Viersen (Erfüllung der Pflichtaufgaben) nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind unentgeltlich, sofern nicht in Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Für die in § 52 Abs. 2 S. 1 BHKG aufgeführten Einsätze beansprucht die Stadt Viersen Kostenersatz von den dort genannten Pflichtigen. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich in den Fällen des § 52 Abs. 2 Ziff. 1 bis 6 und Ziff. 9 BHKG nach dem anliegenden Kostentarif (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist. Abweichend hiervon wird bei einem PKW-Brand

(bis 7,5 t) oder Brand eines motorisierten Zweirades eine Pauschalgebühr i.H.v. 446,00 € pro Einsatz festgelegt. Dies gilt entsprechend bei dem Betrieb eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden. Bei einem LKW-Brand (ab 7,5 t) wird eine Pauschalgebühr i.H.v. 833,70 € pro Einsatz festgelegt. Dies gilt entsprechend bei dem Betrieb eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden.

Für die Fälle des § 52 Abs. 2 Ziffer 7 und 8 BHKG werden folgende Pauschalen pro Einsatz festgelegt:

- Einsatz der Hauptwache Viersen oder einer ehrenamtlichen Einheit der Feuerwehr Viersen 446,00 €
 - Einsatz der Hauptwache Viersen zusammen mit einer ehrenamtlichen Einheit der Feuerwehr Viersen 833,70 €
- (4) Soweit der Kostenersatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit von der Alarmierung der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Angefangene halbe Stunden werden als halbe Stunden gerechnet. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte sowie eine Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Geräten erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung oder Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (5) Ist ein Kostenersatz nach § 52 Abs. 2 S. 1 BHKG nicht möglich und besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so beansprucht die Stadt Viersen gemäß § 52 Abs. 3 BHKG Kostenersatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung. Die Höhe des Kostenersatzes ergibt sich aus § 2 Abs. 3, 4 und 6 der Satzung.
- (6) Kosten, die durch die Mitwirkung privater Hilfsorganisationen, der Bundeswehr, Technisches Hilfswerk (THW) oder sonstiger privater Dienstleister entstanden und gegenüber der Stadt Viersen geltend gemacht worden sind, können ebenfalls angesetzt werden (§ 52 Abs. 2 S. 2 BHKG).

§ 3 Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau (§ 26 BHKG) wird durchgeführt, um im Hinblick auf die Belange des Brandschutzes zu überprüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöh-

tem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können.

- (2) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen (§ 26 Abs. 1 S. 2 BHKG).
- (3) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährungsgrad der Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen. Bei Objekten, bei denen in Folge eines Einsatzes erhebliche sicherheitstechnische Mängel festgestellt wurden, ist eine Brandverhütungsschau zum nächstmöglichen Zeitpunkt, im Falle von Nutzungsunterbrechungen spätestens bei Wiederinbetriebnahme des Objektes, durchzuführen.
- (4) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Viersen unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 4 Gebührenanspruch bei Brandverhütungsschauen gem. § 52 Abs. 5 Satz 1 BHKG

- (1) Die Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die gemäß § 3 der Satzung der Brandverhütungsschau unterliegen, sind in der Aufstellung der Objekte für die Durchführung der Brandverhütungsschau enthalten. Diese Aufstellung (Anlage 2) ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
1. zur Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 3 der Satzung) einschließlich deren Vor- und Nachbereitung; dies gilt auch in Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt

2. in Folge erforderlicher Nachbesichtigung (Nachschau),

(3) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 5 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.

(2) Die Gebühr beträgt für

1.	Die Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt gem. § 4 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 nach Dauer der Amtshandlung je angefangene halbe Stunde	34,60 €
2.	die Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau gem. § 4 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 nach Dauer der Amtshandlung je angefangene viertel Stunde	17,30 €
3.	Pauschale für An- und Abfahrt je Brandverhütungsschau/Nachschau	37,00 €

Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr besteht.

§ 6 Gebührensschuldner bei Brandverhütungsschauen

Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Kosten- und Gebührenschild

(1) Der Kostenersatz- und Gebührenanspruch ent-

steht mit der Beendigung der kosten- bzw. gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

§ 8 Schadenhaftung

(1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Erfüllung von Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 2 der Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige bzw. Gebührenschildner die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Viersen über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr Viersen sowie für die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau vom 15.12.2010, in der Fassung vom 17.12.2014 einschließlich der Anlagen zu dieser Satzung, außer Kraft.

Anlage 1

Kostentarif

zur Satzung der Stadt Viersen über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr Viersen sowie für die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau

1. Personaleinsatz

		je angefangene halbe Stunde
a)	Beamte des Einsatzdienstes	18,65 €
b)	Beamte des Leitungsdienstes	34,60 €
c)	Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Viersen	18,65 €

2. Fahrzeugeinsatz

Fahrzeugart (Begriffe nach DIN 14502 Teil 1)	je angefangene halbe Stunde
a) Löschfahrzeuge (einschl. Schlauchwagen und Sonderlöschmittelfahrzeuge)	26,00 €
b) Sonderfahrzeuge (Drehleiter, Rüstwagen und Wechseladerfahrzeuge, ABC- Erkunder, GW Gefahrgut)	31,00 €
c) Kleinalarmfahrzeuge (Einsatzleitwagen, Mann- schaftstransportfahrzeuge)	19,50 €
d) Anhänger Lichtmast und Stromgenerator	14,50 €
andere Anhänger	9,00 €
e) Wechselaufbauten (WA) WA Gefahrgut und Einsatzlei- tung	14,50 €
WA Mulde	4,50 €
sonstige WA	9,00 €

In den vorgenannten Pauschalsätzen ist die Benutzung der in den Fahrzeugen und Wechselaufbauten mitgeführten Ausrüstung und Geräte sowie der Betriebs- und Kraftstoffverbrauch enthalten. Nicht enthalten sind Verbrauchsmittel gemäß Ziff. 3 und Entsorgungskosten gemäß Ziff.4.

3. Verbrauchsmittel

Die nachfolgend aufgeführten Verbrauchsmittel werden zum Selbstkostenpreis nach Verbrauch berechnet:

- Wasserentnahme aus dem Versorgungsnetz
- Löschpulver
- Löschwasserzusätze (z.B. Schaummittel, etc.)
- Ölbindemittel
- Chemikalienbindemittel
- Prüfröhrchen
- CMS-Chips
- Atemschutzfilter
- Fluchthauben

- Betriebsfüllung Trockenlöschanlage
- Betriebsfüllung Feuerlöscher
- Betriebsfüllung technische Gase (Acetylen, Propan, etc.)
- Nicht wieder verwendbares Einsatzmaterial (z.B. Abstützungen, Dichtmaterial, etc.)
- Schutzfolien
- Schutzanzüge (z. B. Chemikalienschutzanzüge)
- Betriebsstoffe (z.B. Dieselkraftstoff, etc.)

4. Entsorgungskosten

Einsatzbedingte Entsorgungskosten sind, soweit sie nicht unmittelbar von dem Kostenersatzpflichtigen getragen werden, in tatsächlicher Höhe zusätzlich zu erstatten.

5. Geräteeinsatz

Geräte	je angefan- gene halbe Stunde	Tages- satz.
a) Tragbare Stromaggre- gate, Tragkraftspritze, Kettensäge, Hoch- druckreiniger	9,00 €	
b) Alle sonstigen Geräte mit Elektro- oder Ver- brennungsmotor	6,50 €	
c) Hebekissen, Dichtkis- sen, Hydraulik-Heber, Brennschneidgerät	6,50 €	
d) Auffangbehälter (Ber- gungsfass, Falttank, Edenstahltank, etc.)	4,50 €	
e) Blinkleuchte, Blitz- leuchte, Handschein- werfer, Flutlichtstrahler, Messgerät (Gasspür-, Ex-Warn-, Kontamina- tionsnachweisgerät, etc.)	3,50 €	
f) Tragbare Leitern, Feuerlöschschlauch, Kübelspritze		13,00 €
g) Alle sonstigen Geräte und Ausrüstungsge- genstände ohne Motor- antrieb		7,00 €

Soweit Stundensätze nicht angegeben sind, gilt der Tagessatz als Mindestbetrag. Beim Gerätebetrieb

verbrauchte Kraft- oder Betriebsstoffe oder Batterien sind in den vorgenannten Sätzen nicht enthalten und werden, soweit sie nicht von dem Kostenersatzpflichtigen unmittelbar ersetzt werden, zum Selbstkostenpreis zusätzlich berechnet.

6. Betriebsfüllungen

Betriebsfüllung Pressluftflasche,
je Liter Flascheninhalt 2,50 €

Soweit eine Pauschale für den Einsatz eines oder mehrerer Fahrzeuge gemäß Ziff. 3 zu zahlen ist, wird die Befüllung der zur Fahrzeugbeladung gehörenden Pressluftflaschen nicht berechnet.

7. Reinigung, Reparatur, Ersatzbeschaffung

Wird bei einem Einsatz Schutz- und Einsatzkleidung oder ein Gerät unbrauchbar oder beschädigt, sind die Kosten der Ersatzbeschaffung bzw. Reparatur zu zahlen. Ist eine Reinigung der Schutz- und Einsatzkleidung oder der Geräte erforderlich, so sind die Kosten der Reinigung zu zahlen. Zu den Geräten zählen alle auf den Fahrzeugen oder Wechselaufbauten verlasteten Geräte und solche, die speziell für den Einsatz herangeschafft und eingesetzt werden.

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Brandverhütungsschau

gem. § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Viersen über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr Viersen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau

Kennziffer	Objekte
1	Pflege und Betreuungsobjekte
1.1	Krankenhäuser und ambulante Behandlungszentren
1.2	Heime
1.2.1	Seniorenwohnheime mit/ohne Pflegeplätze
1.2.2	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
1.2.3	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
1.2.4	Wie 1.2.3, nur tagsüber untergebracht (ab 20 Personen)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
2	Übernachtungsbetriebe
2.1	Beherbergungsstätten nach Sonderbauverordnung (ab 13 Betten)

2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
2.4	Camping- und Wochenendplätze (Verordnung über Campingplätze und Wochenendplätze)
3	Versammlungsobjekte
3.1	Versammlungsstätten nach Sonderbauverordnung
3.1.1	Versammlungsstätten (ab 200 Personen)
3.1.2	Versammlungsräume mit gemeinsamen Rettungswegen (ab 200 Personen)
3.1.3	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen (ab 1000 Personen)
3.1.4	Sportstadien (ab 5000 Personen)
3.2	Versammlungsräume, die nicht der Sonderbauverordnung unterliegen
3.3.1	Versammlungsräume (ab 100 Personen)
3.3.2	Nicht ebenerdige Versammlungsräume (ab 50 Personen)
3.3.3	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 qm
4	Unterrichtsobjekte
4.1	Schulen nach der Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen
4.2	Ausbildungsstätten (Schulbauverordnung nicht anwendbar)
4.2.1	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte (ab 200 Personen)
4.2.2	Unterrichtsräume in sonst anders genutzten Gebäuden (ab 100 Personen)
4.2.3	Wie 4.2.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
5	Hochhausobjekte
5.1	Hochhäuser nach Sonderbauverordnung
6	Verkaufsobjekte
6.1	Verkaufsstätten nach der Sonderbauverordnung
6.2	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsflächen
6.3	Verkaufsstätten (Sonderbauverordnung nicht anwendbar)
6.3.1	Verkaufsstätten in Verbindung mit anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche
6.3.2	Wie 6.3.1 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
7	Verwaltungsobjekte
7.1	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche
7.2	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche

8	Ausstellungsobjekte	11.3	Kirchen und Gebetsstätten
8.1	Museen	11.4	unterirdische Verkehrsanlagen
8.2	Messegebäude	11.5	Objekte mit radioaktiven Stoffen der Gruppe 2 nach Strahlenschutzverordnung
9	Garagen	11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe
9.1	Großgaragen nach Sonderbauverordnung	11.7	Bahnhöfe mit Verkehrsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
9.2	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	11.8	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem (Entwurf) der Richtlinien für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
10	Gewerbeobjekte	11.9	Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs.5 Bauordnung NW – Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)
10.1	Herstellung, Produktion	11.10	Objekte mit Brandmeldeanlagen, die auf die Kreisleitstelle aufgeschaltet sind
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm	11.11	Objekte mit einer oder mehreren automatischen Löschanlagen (z.B. Sprinkleranlagen, CO ₂ -Löschanlagen etc.)
10.1.2	Wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm		
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm		
10.1.4	Wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm		
10.1.5	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, Gefahrstoffen, die gemäß Betriebssicherheitsverordnung/Chemikaliengesetz/Sprengstoffgesetz mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die Bezirksregierung genehmigt wurden		
10.1.6	Wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm		
10.2	Lagerung		
10.2.1	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß Betriebssicherheitsverordnung/Chemikaliengesetz/Sprengstoffgesetz mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die Bezirksregierung genehmigt wurden		
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm		
10.2.3	Wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche		
10.2.4	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche		
10.2.5	Wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche		
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche		
10.2.7	Hochregallager		
11	Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)		
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler		
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m ³		

Objekte, die in dieser Auflistung nicht ausdrücklich aufgeführt sind, aber dennoch der Brandverhütungsschulpflicht unterliegen, werden nach pflichtgemäßem Ermessen vergleichbaren Objekten zugeordnet.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 19.04.2016 beschlossene Satzung der Stadt Viersen über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr Viersen sowie für die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 338

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Satzung der Stadt Viersen über die Festlegung der Höhe des nach § 21 Abs. 3 BHKG zu erstat- tenden Verdienstauffalls beruflich selbständiger ehrenamtlicher Angehöriger der Feuerwehr Vier- sen vom 20.04.2016

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und des § 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), in seiner Sitzung am 19.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Viersen haben gegenüber der Stadt Viersen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Viersen entsteht (§ 21 Abs. 3 S. 1 BHKG). Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht (§ 21 Abs. 3 S. 5 BHKG). Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln (§ 21 Abs. 3 S. 4 BHKG).
- (2) Als Ersatz des Verdienstauffalls erhalten die Anspruchsberechtigten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind (§ 21 Abs. 3 S. 6 BHKG). Der Regelstundensatz wird auf 20,00 € festgesetzt.
- (3) Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird (§ 21 Abs. 3 S. 7 BHKG).
- (4) In keinem Fall darf der Ersatz des Verdienst-

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Viersen über die Festlegung der Höhe des nach § 12 Abs. 3 FSHG zu erstattenden Verdienstauffalls beruflich selbständiger ehrenamtlicher Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Viersen vom 18.03.1999, in der Fassung vom 14.12.2001, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 19.04.2016 beschlossene Satzung der Stadt Viersen über die Festlegung der Höhe des nach § 21 Abs. 3 BHKG zu erstattenden Verdienstauffalls beruflich selbständiger ehrenamtlicher Angehöriger der Feuerwehr Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 20.04.2016

gez.
A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 344

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Entgeltordnung der Stadt Viersen über Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Viersen vom 20.04.2016

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 41 Abs. 1 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und des § 52 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), in seiner Sitzung am 19.04.2016 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) unterhält die Stadt Viersen eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Vorrangig hat die Feuerwehr die sich aus § 1 Abs. 1 BHKG ergebenden Pflichtaufgaben zu erfüllen.
- (3) Außerdem stellt die Feuerwehr Viersen Brandsicherheitswachen nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften oder nach § 27 BHKG.
- (4) Darüber hinaus kann die Feuerwehr Viersen auf Antrag auch sonstige Leistungen (freiwillige Leistungen) erbringen. Unter Berücksichtigung der Erfordernisse zur Erfüllung der Aufgaben aus den Absätzen 2 und 3 entscheidet der Leiter der Feuerwehr oder der diensthabende Beamte des Leitungsdienstes nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung freiwilliger Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr Viersen besteht nicht.
- (5) Zu den freiwilligen Leistungen im Sinne dieser Entgeltordnung gehört auch
 1. die Brandschutzschulung bei Betrieben und sonstigen Einrichtungen, soweit es sich nicht um Maßnahmen gem. § 3 Abs. 5 BHKG handelt,
 2. die Dienstleistungen an Feuerweherschlüsseldepots und Brandmeldeanlagen
 3. die zeitweilige Überlassung von Geräten

und Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr Viersen an feuerwehrfremde Personen, soweit dies nicht im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach Abs. 2 geboten ist.

4. eine auf Antrag erbrachte brandschutztechnische Überprüfung (Objektbesichtigung) sowie dazugehörige Vor- und Nachbereitungsarbeiten
 5. eine Leistung auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurde. Hierzu zählen z.B. schriftliche Stellungnahmen (auch per email), Beratungen (mündlich, schriftlich), Ortstermine, Drehleiterstellproben.
- (6) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Inanspruchnehmer von freiwilligen Leistungen und der Stadt Viersen wird durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt. Diese Entgeltordnung wird Bestandteil des Vertrages.

§ 2 Entgelte

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen durch die Feuerwehr Viersen und für Leistungen der Feuerwehr Viersen, die über den gesetzlichen Aufgabenbereich nach dem BHKG hinausgehen (freiwillige Leistungen), erhebt die Stadt Viersen Entgelte.
- (2) Die Höhe dieser Entgelte bestimmt sich nach dem anliegenden Entgelttarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.
- (3) Soweit das Entgelt nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Angefangene halbe Stunden werden als halbe Stunden berechnet. Bei Brandschutzschulungen im Sinne des § 1 Abs. 5 dieser Ordnung wird eine Stunde als Unterrichtsstunde (= 45 Minuten) festgelegt.
- (4) Über die erforderliche Personalstärke der Brandsicherheitswache entscheidet der Leiter der Feuerwehr Viersen nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei die erwartete Besucherzahl sowie Art, Ort und besondere Umstände der Veranstaltung zu berücksichtigen sind. Die Brandsicherheitswache beginnt mindestens 45 Minuten vor Einlass der Gäste und endet frühestens 30 Minuten nach Veranstaltungsende. Bei Veranstaltungen, bei denen 30 Minuten nach Veranstaltungsende nicht alle Besucher den Veranstaltungsort verlassen haben, verlängert sich die Dauer der Brandsicherheitswache entsprechend. Für An- und Abfahrt werden entge-

gen § 2 Abs. 3 dieser Entgeltordnung pauschal 30 Minuten als Einsatzzeit hinzugerechnet. Angefangene Stunden werden als ganze Stunden abgerechnet.

- (5) Von der Erhebung eines Entgeltes kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund städtischen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3 Zahlungspflichtige für Entgelte

Zur Zahlung des Entgeltes nach § 2 ist derjenige verpflichtet, der die Brandsicherheitswache bzw. die freiwillige Leistung (§ 1 Abs. 4 und 5) in Anspruch nimmt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Zahlungspflicht

- (1) Der Entgeltanspruch entsteht mit der Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung.
- (2) Das Entgelt ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Entgeltrechnung an die Stadtkasse Viersen zu zahlen.
- (3) Die Gestellung einer Brandsicherheitswache oder die Vornahme einer freiwilligen Leistung kann von der Entrichtung eines angemessenen Vorschusses auf das voraussichtliche Entgelt oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 5 Schadenshaftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Entgeltordnung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Entgeltpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Viersen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Für Schäden an oder Verlust von Geräten und Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr Viersen, die zum zeitweiligen Gebrauch an feuerwehrfremde Personen überlassen wurden, und für Schäden, die damit verursacht werden, haftet der Entgeltpflichtige.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Entgeltordnung unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadt Viersen über Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Viersen vom 15.12.2010, in der Fassung vom 17.12.2014 einschließlich der Anlage zu dieser Entgeltordnung, außer Kraft.

Anlage

Entgelttarif

zur Entgeltordnung der Stadt Viersen über die Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Viersen

1. Gestellung von Personal zu Brandsicherheitswachen

		je angefangene Stunde
	je Feuerwehrmann / -frau	15,00 €

2. Gestellung von Personal zu freiwilligen Leistungen

		je angefangene halbe Stunde
a)	Beamte des Einsatzdienstes	18,65 €
b)	Beamte des Leitungsdienstes	34,60 €
c)	Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Viersen	18,65 €
d)	Bei Brandschutzschulungen ist ein Entgelt mit einem Zuschlag in Höhe von 50 v. H. des Stundensatzes zu erheben	
e)	Anfahrtpauschale	37,00 €

3. Dienstleistungen an Feuerwehrschlüsseldepots und Brandmeldeanlagen

		Pauschal
a)	Erstanschluss und Abnahme von Brandmeldeanlagen	627,00 €
b)	Wiederholungsabnahme von Brandmeldeanlagen	285,00 €
c)	Revision von Feuerwehrschlüsseldepots	79,50 €

4. Drehleiterstellprobe

		Pauschal
	je Drehleiterstellprobe	245,00 €

5. Fahrzeugeinsatz zu freiwilligen Leistungen

Fahrzeugart (Begriffe nach DIN 14502 Teil 1)	je angefangene halbe Stunde	Tages-satz
a) Löschfahrzeuge (einschl. Schlauchwagen und Sonderlöschmittelfahrzeuge)	26,00 €	
b) Sonderfahrzeuge (Drehleiter, Rüstwagen, Wechselladerfahrzeuge, ABC-Erkunder, GW Gefahrgut)	31,00 €	
c) Kleinalarmfahrzeuge (Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportfahrzeuge)	19,50 €	
d) Anhänger Lichtmast und Stromgenerator	14,50 €	
andere Anhänger	9,00 €	
e) Wechselaufbauten (WA) WA Gefahrgut und Einsatzleitung	14,50 €	
WA Mulde	4,50 €	
sonstige WA	9,00 €	

f)	Rettungswagen		50,00 €
----	---------------	--	---------

In den vorgenannten Pauschalsätzen ist die Benutzung der in den Fahrzeugen und Wechselaufbauten mitgeführten Ausrüstung und Geräte sowie der Betriebs- und Kraftstoffverbrauch enthalten. Nicht enthalten sind Verbrauchsmittel gemäß Ziff. 6 und Entsorgungskosten gemäß Ziff. 7.

6. Verbrauchsmittel

Die nachfolgend aufgeführten Verbrauchsmittel werden zum Selbstkostenpreis nach Verbrauch berechnet:

- Wasserentnahme aus dem Versorgungsnetz
- Löschpulver
- Löschwasserzusätze (z.B. Schaummittel, etc.)
- Ölbindemittel
- Chemikalienbindemittel
- Prüfröhrchen
- CMS-Chips
- Atemschutzfilter
- Fluchthauben
- Betriebsfüllung Trockenlöschanlage
- Betriebsfüllung Feuerlöscher
- Betriebsfüllung technische Gase (Acetylen, Propan, etc.)
- Nicht wieder verwendbares Einsatzmaterial (z.B. Abstützungen, Dichtmaterial, etc.)
- Schutzfolien
- Schutzanzüge (z. B. Chemikalienschutzanzüge)
- Betriebsstoffe (z.B. Dieselkraftstoff, etc.)

7. Entsorgungskosten

Einsatzbedingte Entsorgungskosten sind, soweit sie nicht unmittelbar von dem Entgeltspflichtigen getragen werden, in tatsächlicher Höhe zusätzlich zu erstatten.

8. Gestellung von Geräten

Geräte	je angefangene halbe Stunde	Tages-satz
a) Tragbare Stromaggregate, Tragkraftspritze, Kettensäge, Hochdruckreiniger	9,00 €	
b) Alle sonstigen Geräte mit Elektro- oder Verbrennungsmotor	6,50 €	
c) Hebekissen, Dichtkissen, Hydraulik-Heber, Brennschneidgerät	6,50 €	

d)	Auffangbehälter (Bergungsfass, Falttank, Edentank, etc.)	4,50 €	
e)	Blinkleuchte, Blitzleuchte, Handscheinwerfer, Flutlichtstrahler, Messgerät (Gasspür-, Ey-Warn-, Kontaminationsnachweisgerät, etc.)	3,50 €	
f)	Tragbare Leitern, Feuerlöschschlauch, Kübelspritze		13,00 €
g)	Alle sonstigen Geräte und Ausrüstungsgegenstände ohne Motorantrieb		7,00 €

Soweit Stundensätze nicht angegeben sind, gilt der Tagessatz als Mindestbetrag. Beim Gerätebetrieb verbrauchte Kraft- oder Betriebsstoffe oder Batterien sind in den vorgenannten Sätzen nicht enthalten und werden, soweit sie nicht von dem Entgeltspflichtigen unmittelbar ersetzt werden, zum Selbstkostenpreis zusätzlich berechnet.

9. Betriebsfüllungen

Betriebsfüllung Pressluftflasche,
je Liter Flascheninhalt 2,50 €

Soweit eine Pauschale für den Einsatz eines oder mehrerer Fahrzeuge gemäß Ziff. 3 zu zahlen ist, wird die Befüllung der zur Fahrzeugbeladung gehörenden Pressluftflaschen nicht berechnet.

10. Gestellung von Fahrzeugen oder Geräten zu Brandsicherheitswachen oder anderen vorsorglichen Anlässen

		je Tag
a)	Kraftfahrzeug	28,00 €
b)	Anhänger oder Wechselaufbau	13,00 €
c)	Feuerlöscher	7,00 €

11. Reinigung, Reparatur, Ersatzbeschaffung

Wird bei einem Einsatz Schutz- und Einsatzkleidung oder ein Gerät unbrauchbar oder beschädigt, sind die Kosten der Ersatzbeschaffung bzw. Reparatur zu zahlen. Ist eine Reinigung der Schutz- und Einsatzkleidung oder der Geräte erforderlich, so sind die Kosten der Reinigung zu zahlen. Zu den Geräten zählen alle auf den Fahrzeugen oder Wechselauf-

bauten verlasteten Geräte und solche, die speziell für den Einsatz herangeschafft und eingesetzt werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 19.04.2016 beschlossene Entgeltordnung der Stadt Viersen über Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 20.04.2016

gez.
Anemüller
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 345

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen vom 20.04.2016

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in seiner Sitzung am 19.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rettungswache als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Viersen ist als große kreisangehörige Stadt aufgrund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) Trägerin einer Rettungswache.
- (2) Die Rettungswache der Stadt Viersen wird als öffentliche Einrichtung aus wirtschaftlichen Gründen gemeinsam in Organisationseinheit mit der nach § 8 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) zu unterhaltenden ständig besetzten Feuerwache der Freiwilligen Feuerwehr Viersen betrieben.

§ 2 Aufgaben der Einrichtung

- (1) Der Rettungswache Viersen obliegen als Einrichtung des öffentlichen Rettungsdienstes die Aufgaben der Notfallrettung nach § 2 Abs. 2 RettG NRW und des Krankentransportes nach § 2 Abs. 3 RettG NRW, wobei Notfallpatienten Vorrang haben.
- (2) Neben den Aufgaben nach Abs. 1 kann die Rettungswache Viersen auch Arzneimittel, Blutprodukte aus zellulären Blutbestandteilen, Organe und ähnliche Güter befördern, soweit sie zur Verbesserung des Zustandes lebensbedrohlich Verletzter oder Erkrankter dienen sollen. Darüber hinaus kann die Rettungswache Viersen auch eilbedürftige Transporte von medizinischen Geräten oder Ähnlichem übernehmen. Die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Rettungswache Viersen hält die nach dem Bedarfsplan des Kreises Viersen notwendigen Rettungsmittel (Krankentransportwagen, Rettungswagen und Notarzteinsetzfahrzeug) sowie das erforderliche Personal entsprechend den Qualifikationsanforderungen des § 4 Abs. 1 bis 4 RettG NRW bereit und führt die Einsätze durch. Zur Gestellung der Notärzte kann die Stadt sich Dritter, insbesondere geeigneter Krankenhäuser, bedienen.
- (4) Die Einsatzlenkung erfolgt durch die Leitstelle des Kreises Viersen (§ 8 Abs. 1 RettG NRW). Auf Anweisung der Leitstelle hat die Rettungswache auch Einsätze außerhalb des Gebietes der Stadt Viersen durchzuführen (§ 9 Abs. 1 S. 2 RettG NRW).

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Rettungswache Viersen erhebt die Stadt Viersen Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung und des anliegenden

Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Maßstab für die Gebühr ist die Art der Leistung (Krankentransport oder Notfallrettung, Einsatz eines Notarztes, Transportdienst), die Anzahl der jeweiligen Benutzer, bei Fahrten über das Stadtgebiet hinaus die gefahrenen Kilometer. Die einzelnen Tatbestände sind mit den dafür geltenden Gebührensätzen im anliegenden Gebührentarif festgelegt.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine oder mehrere der im anliegenden Gebührentarif bezeichneten Leistungen der Rettungswache in Anspruch nimmt.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Ausfahrt eines Kranken- oder Rettungswagens oder eines Notarzteinsetzfahrzeugs.
- (3) Erweist sich nach Eintreffen eines angeforderten Kranken- oder Rettungswagens oder eines Notarzteinsetzfahrzeugs, dass eine Beförderung oder eine Versorgung nicht notwendig ist oder von dem Patienten abgelehnt wird, gilt auch die Anforderung als gebührenpflichtige Inanspruchnahme.
- (4) Ist ein Rettungsdiensteinsatz notwendig geworden, ohne dass ein Transport durchgeführt wurde, kann der Träger rettungsdienstlicher Aufgaben von der Verursacherin beziehungsweise dem Verursacher nur dann Kostenersatz verlangen, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten der Verursacherin oder des Verursachers beruht.
- (5) Wird ein Sozialversicherungsträger, ein Krankenhausträger, eine private Krankenversicherung oder ein ähnlicher Kostenträger benannt und liegt eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für den Einsatz vor, kann die Gebühr unmittelbar dort angefordert werden. Die Gebührenpflicht nach den Absätzen 1 bis 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben und ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bescheides an die Stadtkasse Viersen zu zahlen.
- (2) Die Durchführung eines aus medizinischen Gründen nicht notwendigen Krankentransportes kann von der vorherigen Zahlung eines Vorschusses in Höhe der voraussichtlichen Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen vom 15.12.1993, in der Fassung vom 05.06.2013 einschließlich des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen, außer Kraft.

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage		Gebühr in €
1	Beförderung von Nichtnotfallpatienten		
1.1	bei der Beförderung einer Person		203,00
1.2	bei gleichzeitiger Beförderung von zwei oder mehr Personen in einem Fahrzeug	je Benutzer	101,50
2	Beförderung von Notfallpatienten mit Rettungswagen		
2.1	innerhalb des Stadtgebietes Viersen, bei Beförderung einer Person		313,99
2.2	innerhalb des Stadtgebietes Viersen, bei gleichzeitiger Beförderung von zwei oder mehr Personen in einem Fahrzeug	je Benutzer	232,55
2.3	Bei einer Beförderung einer Person über das Gebiet der Stadt Viersen hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Tarif-Nr. 2.1) ab dem 16. km für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis –ende		2,00
2.4	Bei einer Beförderung von zwei oder mehreren Personen über das Gebiet der Stadt Viersen hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Tarif-Nr. 2.2) ab dem 16. km für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis -ende	je Benutzer	1,00
3	Einsatz des Notarztes		
3.1	innerhalb des Stadtgebietes Viersen, notärztliche Versorgung eines Notfallpatienten am Notfallort sowie während der Beförderung		354,28
3.2	innerhalb des Stadtgebietes Viersen, notärztliche Versorgung von zwei oder mehr Notfallpatienten am Notfallort sowie während einer Beförderung	je Benutzer	275,67
3.3	Einsatz des Notarztes (zur Versorgung eines Notfallpatienten am Notfallort oder während der Beförderung einer Person im RTW) über das Gebiet der Stadt Viersen hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Tarif-Nr. 3.1) ab dem 16. km für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis –ende		2,00
3.4	Einsatz des Notarztes (zur Versorgung von zwei oder mehreren Notfallpatienten am Notfallort oder während der Beförderung der Personen im RTW) über das Gebiet der Stadt Viersen hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Tarif-Nr. 3.2) ab dem 16. km für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis –ende	je Benutzer	1,00
4	Inanspruchnahme sonstiger Leistungen		
4.1	Beförderung von Arzneimitteln, Blutprodukten aus zellulären Blutbestandteilen, Organen, ähnlichen Gütern, medizinischen Geräten oder Ähnlichem innerhalb des Stadtgebietes Viersen		101,00
4.2	Bei einer Beförderung über das Gebiet der Stadt Viersen hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Tarif-Nr. 4.1) ab dem 16. km für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis -ende		2,00

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 19.04.2016 beschlossene Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 20.04.2016

gez.
A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 348

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Viersen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Viersen vom 20.04.2016

Aufgrund der §§ 1, 14, 25 und 27 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), wird von der Stadt Viersen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Viersen vom 19.04.2016 für das Gebiet der Stadt Viersen folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen der Stadt Viersen,

die einer unbestimmten Zahl von Personen zur Verfügung stehen.

Hierzu gehören insbesondere Wege, Plätze, Friedhöfe, Grünflächen, Kinderspiel-, Bolz-, Sportplätze, Bedürfnisanstalten und sonstige, der Allgemeinheit zur Verfügung stehende Einrichtungen einschl. des Zubehörs, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, soweit für sie nicht besondere Vorschriften gelten. Diese öffentlichen Einrichtungen bedürfen keiner Widmung.

- (2) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind öffentliche Straßen gemäß § 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie sind keine öffentlichen Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung.

§ 2 Hausnummern

- (1) Für bebaute Grundstücke setzt die Stadt Viersen eine Straßenbezeichnung und eine Hausnummer fest. Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang, von der Straße aus deutlich sichtbar, anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks anzubringen. Ist ein Vorgarten oder Ähnliches vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen.
- (2) Die Hausnummer muss aus witterungsbeständigem Material, entweder in Form eines Schildes von mind. 10 x 12 cm Größe mit arabischen Ziffern oder als arabische Einzelziffern mit einer Größe von mind. 6 x 10 cm vorhanden sein. Das gleiche gilt, wenn der Hausnummer ein Buchstabe zugeordnet ist.
- (3) Die Hausnummer ist spätestens mit dem Tag der erstmaligen Benutzung des Gebäudes anzubringen.
- (4) Bei Änderungen der Hausnummer muss die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Nummer angebracht bleiben. Die alte Hausnummer muss lesbar bleiben und mit einem diagonal geklebten oder aufgetragenen roten Streifen gekennzeichnet sein.
- (5) Geänderte Hausnummern sind spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Änderung anzubringen.

§ 3 Schilder

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden,

dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.

- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 4 Beschädigungen, Verunreinigungen

- (1) Öffentliche Einrichtungen und Straßen dürfen nicht beschädigt werden, auch wenn dies unvermeidbar ist, es sei denn, die Stadt Viersen erteilt hierzu ihre Erlaubnis.

In öffentlichen Einrichtungen und auf Straßen dürfen Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungsgegenstände nicht unbefugt entfernt, versetzt, beschädigt oder anders als bestimmungsgemäß genutzt werden.

- (2) Auf Straßen und in Anlagen ist das Wegwerfen von Abfällen (z. B. Pappsteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln, Zeitungen) verboten. Verunreinigungen von öffentlichen Einrichtungen und Straßen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Diejenigen, die in öffentlichen Einrichtungen oder auf Straßen Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, haben an der Geschäftsstelle Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus die durch den Geschäftsbetrieb entstandenen Rückstände in einem Umkreis von 20 m um die Gewerbestelle einzusammeln.
- (4) Hydranten, Absperrschieber für Wasser- und Gasleitungen sowie Einflussöffnungen in Kanäle dürfen nicht zugestellt, zugedeckt oder verunreinigt werden. Das gleiche gilt für Hinweisschilder auf diese Einrichtungen.

§ 5 Gefährdungen

Schneeüberhänge oder Eiszapfen an baulichen Anlagen, durch die Menschen oder Sachen gefährdet werden, sind von dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der baulichen Anlagen unverzüglich zu entfernen.

§ 6 Fahrzeuge

- (1) In öffentlichen Einrichtungen oder auf Straßen dürfen Fahrzeuge nicht repariert werden. Eine

Reparatur ist nur dann zulässig, wenn dies mit üblichem Bordwerkzeug des Fahrzeugs möglich ist und ein Abschleppen in keinem angemessenen Verhältnis zum Reparaturaufwand steht. Die Verunreinigung durch wassergefährdende Stoffe ist dabei unzulässig.

- (2) Das Waschen von Fahrzeugen und die Durchführung von Wartungsarbeiten in öffentlichen Einrichtungen oder auf Straßen sind unzulässig.

§ 7 Einfriedungen und Abgrenzungen

- (1) Einfriedungen und Abgrenzungen von Grundstücken zu öffentlichen Einrichtungen oder Straßen müssen so beschaffen sein, dass sie niemanden gefährden oder behindern und dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen jederzeit möglich ist.
- (2) Hecken, Sträucher und Bäume müssen, soweit sie in öffentliche Einrichtungen oder Straßen hineinragen, eine lichte Höhe über Gehwegen von mind. 2,50 m und über Fahrbahnen von mind. 4,50 m aufweisen.

§ 8 Abfälle

- (1) In öffentlichen Einrichtungen oder auf Straßen aufgestellte oder abgestellte Abfallbehälter dürfen nicht durchsucht werden.
- (2) Abgestelltes Sammelgut sowie Sperrmüll dürfen nicht durchsucht oder von Nichtberechtigten weggenommen werden.
- (3) In städtische Papierkörbe dürfen keine Haus- oder Gewerbeabfälle gefüllt werden. Sammelbehälter für Altglas, Altpapier o. ä. dürfen nur mit den für den Sammelzweck vorgesehenen Materialien gefüllt werden.

§ 9 Schutz der öffentlichen Einrichtungen

- (1) In öffentlichen Einrichtungen dürfen Wege, Plätze und freigegebene Flächen nur im Rahmen ihrer bestimmungsgemäßen Benutzung betreten werden. Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und Verkaufswagen sowie das Übernachten in öffentlichen Einrichtungen ist unzulässig. Grillen ist nur an der dafür freigegebenen Stelle erlaubt.
- (2) Das Fahren, Parken und das Abstellen von Fahrzeugen in öffentlichen Einrichtungen und auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen ist untersagt.
- (3) Die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit in öffentlichen Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Stadt unzulässig.
- (4) Kinderspielplätze, Kinderspielgeräte o. ä. dürfen nur von Personen genutzt werden, für die diese Einrichtungen bestimmt sind.

- (5) In öffentlichen Einrichtungen, insbesondere auf Grünflächen, dürfen keine Gegenstände abgestellt oder Materialien gelagert werden.

§ 10 Musikalische und schaustellerische Darbietungen

- (1) Musik, Gesang und sonstige akustisch wahrnehmbare Darbietungen in öffentlichen Einrichtungen und auf Straßen dürfen Gottesdienste, Prozessionen, Begräbnisse, den Unterricht in Schulen, die Ruhe der Krankenhäuser und die Ruhe der Altenheime nicht stören.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Darbietungen sind darüber hinaus nur in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig. Straßenmusik und –schauspiel darf nur 20 Minuten einer vollen Stunde dargeboten werden. Nach jedem Spiel bzw. jeder Darbietung ist ein Ortswechsel vorzunehmen. Der Standort ist dabei so zu verändern, dass das Spiel bzw. die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr zu hören ist; der neue Standort muss mindestens 150 m entfernt sein.

§ 11 Verhalten in der Öffentlichkeit

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist jedes über den Gemeingebrauch hinausgehende Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere zu gefährden, mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere durch:

- a) aggressives Betteln oder aggressive Verkaufspraktiken, z.B. durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung, Einsetzen von Hunden, bedrängendes Zusammenwirken mehrerer Personen,
- b) Ansammlungen von Personen, von denen Störungen ausgehen (z.B. Verunreinigungen oder Belästigungen von Passanten),
- c) Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum (z.B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Personen, Gefährdung anderer Personen durch Herumliegenlassen von Flaschen) und
- d) Verrichten der Notdurft.

§ 12 Hunde

- (1) Hunde dürfen in öffentlichen Einrichtungen nicht frei herumlaufen, sondern müssen vom Halter oder Begleiter des Tieres angeleint auf Wegen geführt werden. Die Hundeleine darf nicht länger als 1,50 m sein. Aufrollbare Hundeleinen dürfen nur dann benutzt werden, wenn der Hund trotz ausgezogener Leine andere Menschen oder Tiere nicht erreichen kann.

- (2) Der Halter oder der Begleiter eines Hundes hat zu verhindern, dass Hunde öffentliche Einrichtungen oder Straßen verschmutzen (Hundekot). Aufgetretene Verschmutzungen sind vom Halter oder dem Begleiter des Hundes unverzüglich zu entfernen.

- (3) Auf Spielflächen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.

§ 13 Tauben

Verwilderte Haustauben und Wildtauben dürfen in öffentlichen Einrichtungen und auf Straßen nicht gefüttert werden. Als Füttern im Sinne von Satz 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise.

§ 14 Ausnahmen

Die Stadt als örtliche Ordnungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmeregelungen zulassen.

§ 15 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) der Vorschrift des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 die festgesetzte Hausnummer nicht von der Straße aus sichtbar anbringt;
 - b) der Vorschrift des § 2 Abs. 5 die geänderte Hausnummer nicht anbringt;
 - c) der Vorschrift des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 das Anbringen von Schildern nicht duldet, diese beseitigt, verändert oder verdeckt
 - d) der Vorschrift des § 4 Absätze 1, 2 und 3 öffentliche Einrichtungen oder Straßen beschädigt oder Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
 - e) der Vorschrift des § 4 Abs. 4 die darin genannten Anlagen zustellt, zudeckt oder verunreinigt;
 - f) der Vorschrift des § 5 Schneeüberhänge oder Eiszapfen nicht beseitigt;
 - g) der Vorschrift des § 6 Absätze 1 und 2 Fahrzeuge repariert, wäscht oder Wartungsarbeiten durchführt;
 - h) der Vorschrift des § 7 Abs. 1 und Abs. 2 durch Einfriedungen und Abgrenzungen gefährdet oder behindert;
 - i) der Vorschrift des § 8 Abs. 1 Abfallbehälter durchsucht;
 - j) der Vorschrift des § 8 Abs. 2 abgestelltes Sammelgut oder Sperrmüll durchsucht oder wegnimmt;
 - k) der Vorschrift des § 8 Abs. 3 städtische Papierkörbe oder Sammelbehälter zweckwidrig benutzt;
 - l) der Vorschrift des § 9 Absätze 1, 2, 3, 4 und 5 öffentliche Einrichtungen oder Grünstreifen be-

- nutzt;
- m) der Vorschrift des § 10 Abs. 1 durch Musik, Gesang oder sonstige akustisch wahrnehmbare Darbietungen stört;
 - n) der Vorschrift des § 10 Abs. 2 in den spielfreien Zeiten spielt oder keinen oder einen nicht ausreichenden Standortwechsel vornimmt;
 - o) der Vorschrift des § 11 Buchst. a) aggressiv bettelt und/oder aggressive Verkaufspraktiken ausübt;
 - p) der Vorschrift des § 11 Buchst. b) sich an wiederkehrenden Ansammlungen beteiligt, von denen Störungen ausgehen;
 - q) der Vorschrift des § 11 Buchst. c) in Verbindung mit Alkoholkonsum eine Störung verursacht;
 - r) der Vorschrift des § 11 Buchst. d) seine Notdurft verrichtet;
 - s) der Vorschrift des § 12 Abs. 1 Hunde nicht an der kurzen Leine führt;
 - t) der Vorschrift des § 12 Abs. 2 Satz 2 aufgetretene Verschmutzungen nicht entfernt;
 - u) der Vorschrift des § 12 Abs. 3 Hunde mitführt;
 - v) der Vorschrift des § 13 im Stadtgebiet verwilderte Haustauben oder Wildtauben füttert oder Futter so auslegt, dass es von verwilderten Haustauben oder Wildtauben erreicht werden kann.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbußen bedroht ist.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung der Stadt Viersen vom 15.12.2010 außer Kraft. Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet

- oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 20.04.2016

Stadt Viersen
als örtliche Ordnungsbehörde
gez.
A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 351

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bekanntmachung der Stadt Willich über die Aufstellung der 141. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (nördlich Bonnenring) und die Durchführung des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 07.04.2016 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung der 141. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (nördlich Bonnenring) beschlossen.

In gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB gefasst.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jedermann teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am:

**Montag, 09.05.2016
in der Grundschule Wekeln
Plutoweg 24**

und beginnt um 19.00 Uhr.

Der Flächennutzungsplanänderungsentwurf kann in der Zeit vom 09.05.2016 bis 25.05.2016 im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2, 47877 Willich, Zimmer 006, während der folgenden Dienststunden eingese-

hen werden:

Montags, dienstags und donnerstags
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Äußerungen zu den Planungen können vom 09.05.2016 bis 25.05.2016 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich vorgebracht werden. Die Möglichkeit zur Äußerung besteht auch während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines.

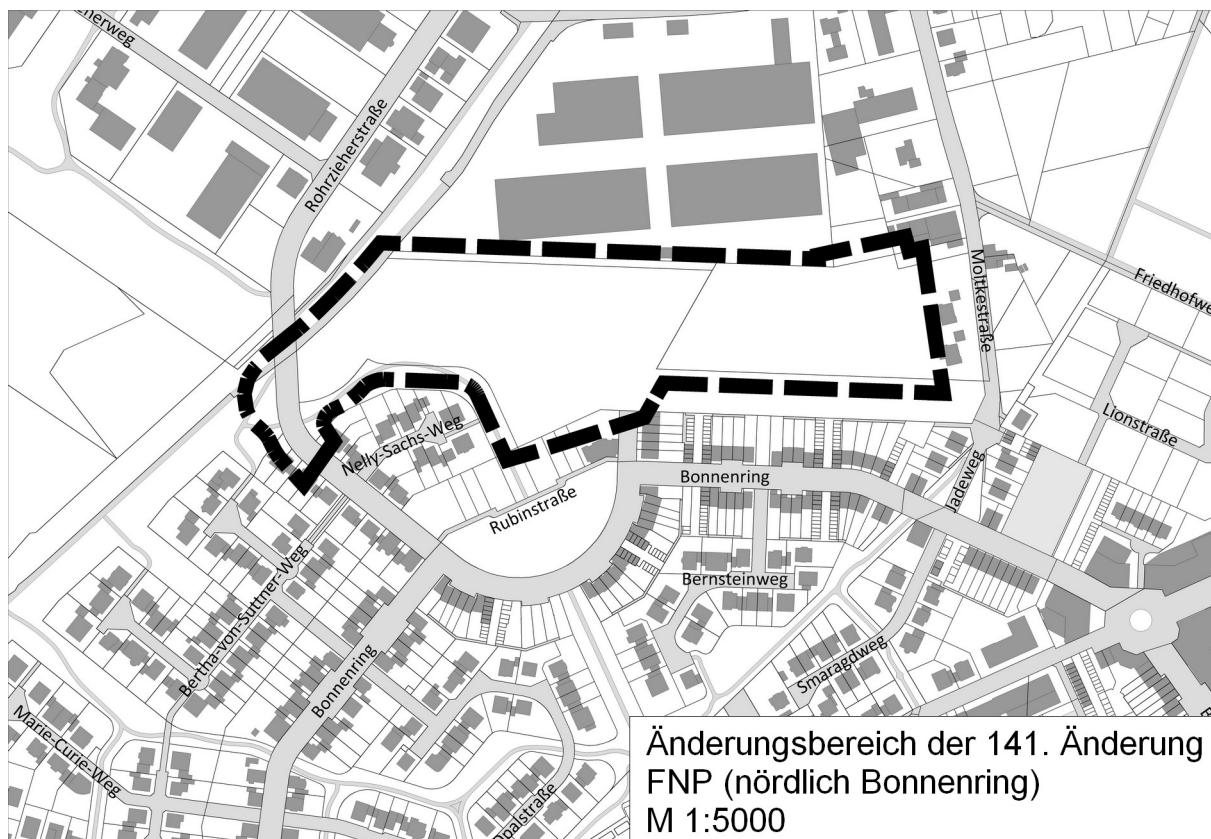
Eingegangene Äußerungen werden dem Planungsausschuss der Stadt Willich zur Beratung vorgelegt. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung erfolgt durch den Rat der Stadt Willich nach Abschluss der öffentlichen Auslegung.

Mit Ablauf des 25.05.2016 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit abgeschlossen.

Willich, 20.04.2016

Stadt Willich
Der Bürgermeister
In Vertretung
Gez. Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Der Änderungsbereich ist aus der nachfolgenden Planskizze ersichtlich.



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 354

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bekanntmachung der Stadt Willich über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 X W – Wekeln (nördlich Bonnenring) – und die Durchführung des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 07.04.2016 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs.

1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 X W – Wekeln (nördlich Bonnenring) – beschlossen.

In gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB gefasst.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jedermann teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am:

**Montag, 09.05.2016
in der Grundschule Wekeln
Plutoweg 24**

und beginnt um 19.00 Uhr

Der Bebauungsplanentwurf kann in der Zeit vom 09.05.2016 bis 25.05.2016 im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Zimmer 006, Rothweg 2, in 47877 Willich-Neersen, während der folgenden Dienststunden eingesehen werden:

Montags, dienstags und donnerstags
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Äußerungen zu den Planungen können vom 09.05.2016 bis 25.05.2016 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich vorgebracht werden. Die Möglichkeit zur Äußerung besteht auch während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines.

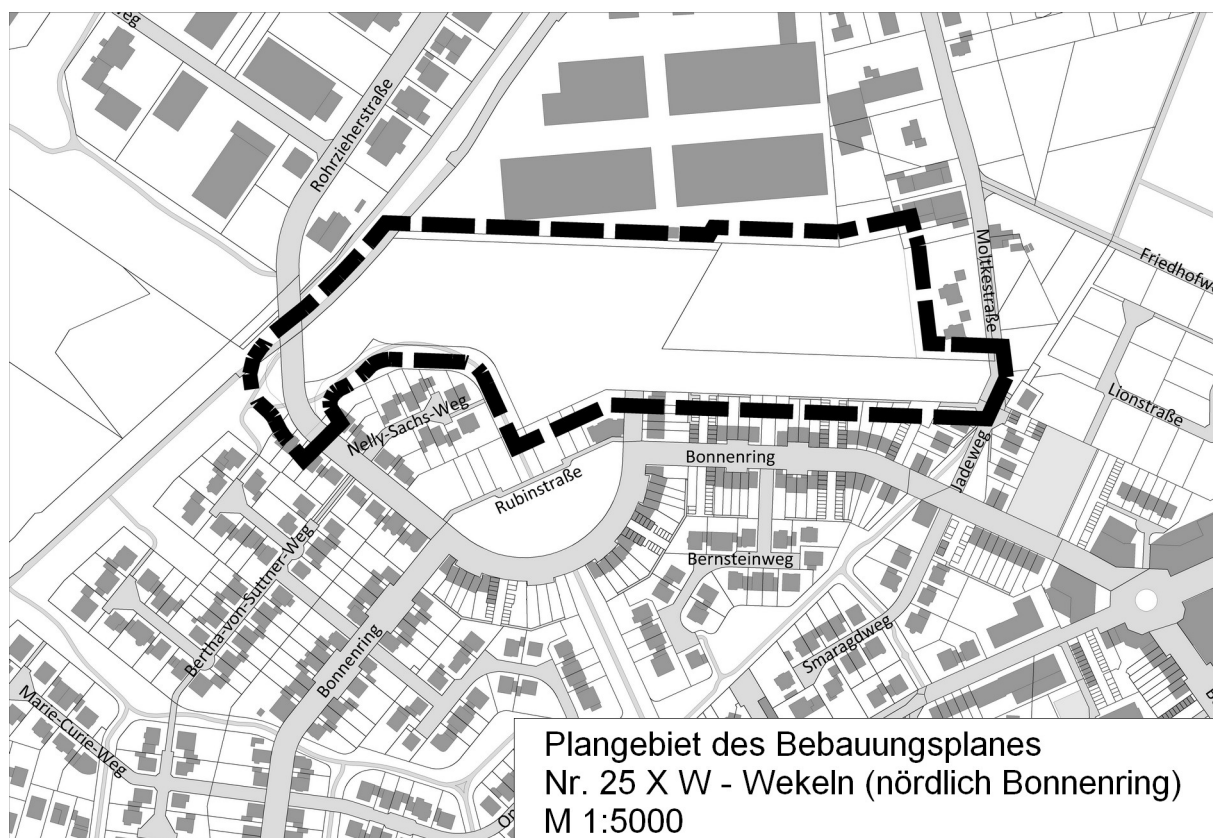
Eingegangene Äußerungen werden dem Planungsausschuss der Stadt Willich zur Beratung vorgelegt. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung erfolgt durch den Rat der Stadt Willich nach Abschluss der öffentlichen Auslegung.

Mit Ablauf des 25.05.2016 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit abgeschlossen.

Der künftige Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Planskizze ersichtlich.

Willich, 20.04.2016

Stadt Willich
Der Bürgermeister
In Vertretung
Gez. Martina Stall
Techn. Beigeordnete



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 355

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Lobberich

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Lobberich des Jagdpachtverteilungsplanes für das Geschäftsjahr 2016/2017 (01. April 2016 bis 31. März 2017) der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich, in Nettetal-Lobberich.

Der Jagdpachtverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2016/2017 liegt mit dem Jagdkataster in der Zeit vom 09.05.16 bis 20.05.16 beim Kassenführer Matthias Schuren, Caudebec-Ring 18 a, jeweils von 9 Uhr bis 12 Uhr, zur Einsicht durch die Jagdgenossen des Jagdbezirks Lobberich aus.

Der Jagdpachtverteilungsplan wird entsprechend der Satzung, § 16, bekannt gemacht. Widersprüche gegen die Jagdpachtverteilung können nur innerhalb der Bekanntmachungsfrist berücksichtigt werden.

Nettetal, den 18. April 2016

gez. Nelissen
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 357

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Lobberich

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich, für das Geschäftsjahr 2016/2017 (1. April 2016 bis 31. März 2017)

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land NRW, hat die Genossenschaftsversammlung vom 18.04.2016 folgende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2016/2017 beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2016/2017 wird

in der Einnahme auf	17.565,00 €
und in der Ausgabe auf	17.565,00 €

festgesetzt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2016/2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 09. Mai bis 20. Mai 2016, während der Dienststunden beim Bürgerservice der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, zur Einsichtnahme aus.

Nettetal, den 18. April 2016

gez. Nelissen
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 357

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Das Aufgebot der Sparkassenbücher

Nr. 3170547362

Nr. 3170562106

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen.

Krefeld, den 19.04.2016

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 357

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Büro des Landrates -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476
E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
